



Gemeinde Nikolsdorf

9782 Nikolsdorf 17 Tel. 04858/8210-2 Sachb.: Bernhard Wurzer
www.nikolsdorf.at E-Mail: gemeinde@nikolsdorf.at

Zahl: 920-9/2022

Nikolsdorf, 15.11.2022

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 15.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde – ermittelt unter Heranziehung der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren – legt die Gemeinde Nikolsdorf die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 115 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 230 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 340 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 490 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 680 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 880 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.060 Euro
- fest.

§ 2*

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde – ermittelt unter Heranziehung der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlichten Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren – legt die Gemeinde Nikolsdorf die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 20 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 40 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 60 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 90 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 120 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 150 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 180 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

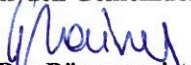
Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 16.11.2022

Abgenommen am:



Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister
Georg Rainer